

VI ZR 26/61

2201 016

Verkündet
am 14. November 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauschreiners Rudolf V a [REDACTED] in
Eg [REDACTED] Nr. [REDACTED], jetzt Schw [REDACTED], E [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten, Revisionsklägers
und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kraftfahrer Heinz J [REDACTED] in N [REDACTED] Nr. [REDACTED],

2. die Firma V [REDACTED] & R [REDACTED] in Schw [REDACTED], D [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger, Revisionsbeklagte
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. November 1961 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundes-
richter Dr. K. E. Meyer, Dr. Bode, Heinrich Meyer und
Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers und unter Zurück-
weisung der Anschlußrevision der Beklagten wird
das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Bamberg vom 12. Juli 1960 aufgehoben, soweit es das
Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Schweinfurt
vom 15. Januar 1960 abgeändert hat.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil
wird auch insoweit zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Anschlußrevision
werden den Beklagten auferlegt. Die Entscheidung über
die Kosten der Revision wird dem Landgericht in
Schweinfurt übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Zweitbeklagte hatte den Umzug des Klägers von Eg [REDACTED] nach F [REDACTED]-Fl [REDACTED] übernommen. Sie stellte am 10. Oktober 1953 vor der Toreinfahrt des vom Kläger bewohnten Anwesens in Eg [REDACTED] einen Anhänger von vier Tonnen Tragkraft ab, der vom Kläger und seinen Angehörigen in der Weise beladen wurde, daß sich auf dem vorderen Drittel der Ladefläche schweres Umzugsgut (Kohlen, Kartoffeln und Holz) befand. Als der Erstbeklagte am Morgen des 12. Oktober 1953 mit dem Motorwagen erschien und ihm zum Beladen in den Hof fahren wollte, mußte zunächst der quer vor dem Tor stehende Anhänger zur Seite geschafft werden. Gemäß der Aufforderung des Erstbeklagten verteilten sich die anwesenden Personen auf beide Seiten des Anhängers, um ihn fortzudrücken; der Kläger und der Erstbeklagte schoben auf der linken Seite. Als das Fahrzeug auf dem etwas abschüssigen Gelände gerade ins Rollen gekommen war, schlug seine Schere mit den Vorderrädern ganz nach links ein; der Anhänger kippte nach dieser Seite um und begrub den Kläger unter sich, während die anderen Personen noch rechtzeitig fortsprangen. Der Kläger erlitt schwere Verletzungen; er blieb nach längerer Krankenhausbehandlung arbeitsunfähig und bezieht Invalidenrente. Der Erstbeklagte ist wegen fahrlässiger Körperverletzung zu Strafe verurteilt worden. Durch Beschluß des Bundessozialgerichts vom 30. Mai 1958 steht rechtskräftig fest, daß es sich für den Kläger nicht um einen Arbeitsunfall nach § 537 Ziff. 10 RVO handelt.

Der Kläger hat die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat Zahlung von 17.407,64 DM sowie einer monatlichen Rente von 455,-- DM abzüglich der Versicherungsleistungen begehrt und um die Feststellung gebeten, daß ihm die Beklagten auch den weiteren Unfallschaden ersetzen müssen. Der Kläger hat das Verschulden des

- 3 -

Erstbeklagten darin erblickt, daß dieser trotz der ihm erkennbaren Gefährlichkeit den Anhänger mit Menschenkraft fortzuschieben versucht habe, überdies ohne für eine ausreichende Bedienung der Schere zu sorgen und sich über Umfang und Art der Beladung zu vergewissern. Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben ein Verschulden des Erstbeklagten bestritten und behauptet, der Kläger habe seinen Unfall dem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Er habe den Anhänger kopflastig beladen, sei mit dem Wegschieben einverstanden gewesen und habe, statt auf Warnrufe - auch des Erstbeklagten - beiseite zu springen, das kippende Fahrzeug durch Entgegenstemmen seiner Schultern aufzuhalten versucht. Der Kläger hat einen solchen Versuch sowie die behaupteten Warnrufe bestritten.

Das Landgericht hat die beiden Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und sich die Entscheidung im übrigen vorbehalten. Auf die Berufung der Beklagten, die auf ein Drittel des Schadens beschränkt wurde, hat das Oberlandesgericht ihre Haftung dem Grunde nach auf vier Fünftel begrenzt. Der Kläger erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagten möchten mit der Anschlußrevision ihrer Ansicht zum Erfolg verhelfen, daß sie nur zu zwei Dritteln haften.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat das von ihm angenommene Mitverschulden des Klägers darin erblickt, daß er überhaupt bei dem erkennbar gefährlichen Unternehmen, den Anhänger mit Menschenkraft vom Platz zu bewegen, mitgewirkt habe. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, während die Beklagten mit der Anschlußrevision rügen, daß dem



Kläger nicht auch weitere Umstände seines Verhaltens zur Last gelegt worden sind.

I.

Die Anschlußrevision ist nicht begründet.

1) Das Berufungsgericht hat eine Mitverantwortlichkeit des Klägers für das vom Erstbeklagten in Gang gesetzte Verschieben des Anhängers ohne Rechtsirrtum verneint. Ob das anfängliche Verlangen des Klägers, den Motorwagen vorzuspannen, ohne ausreichende Grundlage festgestellt worden ist, wie die Anschlußrevision rügt, kann offen bleiben. Auch wenn dieser Umstand zu entfallen hätte, verbliebe es dabei, daß die Anordnung, den Anhänger mit Menschenkraft fortzudrücken, allein vom Erstbeklagten ausgegangen ist. Einer "Billigung" durch den Kläger bedurfte er hierzu nicht. Das Berufungsgericht konnte deshalb die anschließende Beteiligung des Klägers rechtbedenkenfrei dahin würdigen, daß er sich lediglich der Weisung des für die Durchführung des Umzugs verantwortlichen Erstbeklagten gefügt hat, um dem in seinem Interesse erfolgenden Transport nicht selbst Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Über die reine Mitwirkung hinausgehende Umstände, die auf ein Mitbetreiben des verhängnisvollen Planes durch den Kläger schließen lassen könnten, haben die Beklagten nicht dargetan.

2) Daß der Kläger es schuldhaft verabsäumt hätte, rechtzeitig von dem kippenden Anhänger fortzuspringen, hat das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht nicht feststellen können. Die Anschlußrevision beschränkt sich auf den Vorwurf angeblicher Nichtbeachtung der Warnrufe und rügt, daß hierzu der Polizeihauptwachtmeister Sch[REDACTED] nicht gehört worden ist, der die ersten Ermittlungen vorgenommen hat. Auf die Vernehmung dieses Zeugen, der den Unfall nicht wahrgenommen hat, konnte es indessen nicht ankommen.

Selbst wenn er bestätigt hätte, daß nach den Angaben der Umstehenden der Erstbeklagte "Weg!" und Frau T. "Der Wagen fällt!" gerufen haben, so hätte er doch nichts darüber bekunden können, ob der Kläger diese Rufe gehört hat oder gehört haben muß, und ob er alsdann noch Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, sich in Sicherheit zu bringen. Hierüber konnten nur die Personen Aufschluß geben, die ebenso wie der Kläger am Fahrzeug beschäftigt waren. Das Ergebnis ihrer Vernehmung steht, wie die Anschlußrevision nicht verkennt, dem Vortrag der Beklagten entgegen. G. und K. haben nach ihren Aussagen die fraglichen Rufe nicht gehört; G., der zusammen mit dem Kläger auf der gefährlichen linken Wagenseite tätig war, hat hinzugefügt, nach seiner Überzeugung habe für den Kläger überhaupt keine Rettungsmöglichkeit bestanden.

3) Das Berufungsgericht ist dem Landgericht darin beigetreten, daß die kopflastige Beladung des Anhängers zwar falsch und für den Unfall mitursächlich war, jedoch dem Kläger nicht vorzuwerfen ist. Auch hiergegen wendet die Anschlußrevision sich vergeblich. Es kann ihr nicht darin gefolgt werden, daß ein Bauschreiner nach der Lebenserfahrung die zur Beladung eines Möbelwagens erforderlichen Kenntnisse besitze. Wie Hausrat in ein Kraftfahrzeug zu verladen ist, gehört zum Fachwissen eines Möbelpackers, das entgegen der Meinung der Beklagten nicht bei jedem Handwerker, der mit Transporten in Berührung kommt, vorauszusetzen ist. Die Rüge, daß das Berufungsgericht den Hinweis auf den Beruf des Klägers übersehen oder fehlsam nicht gewürdigt habe, greift deshalb nicht durch. Daß der Erstbeklagte dem Kläger die erforderlichen Anweisungen gegeben hätte, haben die Beklagten nicht behauptet. Wenn er als Kraftfahrer einer Möbelspedition hierzu nicht in der Lage gewesen sein sollte, wie die Anschlußrevision vorträgt,

würde daraus nur erhellen, daß das Berufungsgericht zutreffend erst recht nicht dem Kläger einen Vorwurf aus der falschen Beladung gemacht hat.

II.

In der bloßen Beteiligung des Klägers am Wegschieben des Anhängers, die demnach allein verbleibt, kann abweichend von der Ansicht des Berufungsgerichts ebenfalls kein Verschulden erblickt werden.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger L., der Erstbeklagte dagegen erfahrener Fachmann in der Bedienung des Lastzuges war. Das letztere galt übrigens auch von dem Beifahrer K.. Hieraus folgert der Tatrichter bedenkenfrei, daß der Kläger sich auf die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnungen des Erstbeklagten verlassen durfte. Er will dies indessen nur "bis zu einem gewissen Grad" gelten lassen. Darin kann ihm nicht beigetreten werden.

Es ist zwar richtig, daß der Anhänger ohne ausreichende Sicherheitsmaßnahmen fortgeschoben worden ist, - sofern die Bewegung mit Menschenkraft überhaupt zulässig war. Nicht ersichtlich ist jedoch, daß und warum der Kläger dies bei einiger Überlegung hätte erkennen können. Denn das Wegrücken des Fahrzeugs ging nicht aufs Geratewohl vor sich, sondern unter der Leitung und nach den Anweisungen des für den Lastzug verantwortlichen und mit ihm vertrauten Kraftfahrers. Es stellte sich für den Kläger deshalb als eine durchdachte, womöglich schon oft erprobte Maßnahme mit genauer Rollenverteilung dar, bei welcher den Laien die bloße Kraftentfaltung, den beiden Fachleuten dagegen zusätzlich Kommando, Überwachung und Sicherung zufielen. Der Kläger sah auch, daß dementsprechend verfahren, insbesondere von den Kraftfahrern durch bestimmte

Maßnahmen für die Absicherung gesorgt wurde. Kossner befand sich weisungsgemäß auf der rechten Wagenseite an der Bremse, während der Erstbeklagte links einen Stein zum Vorlegen unter das Vorderrad bereit hielt. Daraus durfte der Kläger die Überzeugung gewinnen, daß die Kraftfahrer in der Lage sein würden, jede ungewollte Bewegung des Anhängers sofort zum Stillstand zu bringen. Der Schuldvorwurf gegen ihn könnte sich mithin nur darauf gründen, daß er die tatsächliche Unzulänglichkeit dieser Vorkehrungen oder gar die Unzulässigkeit des ganzen Verfahrens nicht durchschaut hat. Eine solche Beurteilung scheitert jedoch an der Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger Laie war und als solcher weder die Konstruktion des vorderen Drehgestells noch die - damit zusammenhängende - Gefahr der kopflastigen Beladung kannte. Der Revision ist zuzugeben, daß der Begriff der Fahrlässigkeit überspannt würde, wenn man gleichwohl von dem Kläger die Erkenntnis verlangen wollte, daß die Deichsel jederzeit bis zu neunzig Grad ausscheren und den falsch belasteten Anhänger zum Kippen bringen konnte, ohne daß die ins Auge fallenden Maßnahmen zum schnellen Blockieren des Fahrzeugs hiergegen irgendeinen Schutz boten. Wäre dem Kläger diese Überlegung, der nicht einmal die beiden Kraftfahrer Raum gegeben haben, anzusinnen gewesen, so hätte er sich auf das Unternehmen nicht bis zu einem gewissen Grade, sondern überhaupt nicht einlassen dürfen. Der Vorwurf eines mitwirkenden Selbstverschuldens kann hiernach keinen Bestand behalten.

III.

Da das Urteil im übrigen keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war es unter Zurückweisung der Anschlußrevision auf die Revision hin insoweit aufzuheben, als es der Berufung der Beklagten stattgegeben hat. Diese mußte zurückgewiesen werden.

Die Kosten der Berufung und der Anschlußrevision waren den Beklagten nach § 97 ZPO aufzuerlegen. Die Entscheidung über die übrigen Kosten - einschließlich derjenigen der Revision - war dem Landgericht zu überlassen.

Dr. Engels

Dr. K.E. Meyer

Dr. Bode

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner